

## **Antrag einer Regelung für das Befahren von Bundeswasserstraßen in den Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Hamburgisches Wattenmeer und Niedersächsisches Wattenmeer**

### Bezug:

*2006 hatten die Länder Schleswig-Holstein (mit Schreiben vom 31.03.2006), Hamburg (mit Schreiben vom 11.04.2006) und Niedersachsen (mit Schreiben vom 07.04.2006) gemeinsame Vorschläge zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) vorgelegt und den damaligen Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung gebeten, die Verordnung entsprechend zu ändern. Mit dem jetzigen Antrag wird eine aktualisierte Fassung, wiederum abgestimmt zwischen den drei Ländern, vorgelegt. Die Ergebnisse der Abstimmungen seit 2006 mit den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (jetzt GDWS) sind bei der Aktualisierung des Antrags soweit wie bisher möglich berücksichtigt.*

### Betroffene Bundeswasserstraße:

Nordsee

### Schutzstatus/Name:

- A. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
- B. Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer
- C. Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

### Schutzanordnungen:

zu A. Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG vom 17. Dezember 1999) (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 518), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2007, GVOBl. Schl.-H.S. 514)<sup>1</sup>

#### *Hinweis:*

*Entsprechend dem Ergebnis des Abstimmungsgesprächs zwischen der WSD Nord und dem MELUR vom 09.01.2013 wird die im Fahrwasser der Elbe liegende Fläche des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer von dem Antrag und damit dem Geltungsbereich der zukünftigen NPNordSBefV ausgenommen.*

---

<sup>1</sup> Link auf die aktuelle Fassung NPG SH:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NParkG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

zu B. Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 63) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2017 (HmbGVBl S. 43)<sup>2</sup>

zu C. Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.02.2010, (Nds.GVBl. S. 104)<sup>3</sup>

*Hinweis:*

*Die im Verkehrstrennungsgebiet „Terschelling - German Bight“ und die im Fahrwasser der Jade liegenden Flächen des Ruhezonengebiets I/51 des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sollen von dem Antrag und damit dem Geltungsbereich der zukünftigen NPNordSBefV ausgenommen werden.*

### Schutzzweck:

#### 1. Beschreibung des Gebietes

Das Wattenmeer, das sich von Den Helder in den Niederlanden bis Blavandshuk in Dänemark erstreckt, ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Es ist mit seinen Wasserflächen, Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Es ist von herausragender internationaler Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Wat- und Wasservögel. Außerdem ist es Lebensraum von Seehund, Kegelrobbe und Schweinswal sowie Kinderstube für zahlreiche Fischarten.

Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzung für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von seiner großen Artenvielfalt, von Kleinsttieren und -pflanzen, über Wurm-, Muschel-, Krebstier- und Fischarten bis zu den Vogelschwärmen, den Robben und den Schweinswalen. Der überwiegende Teil des Wattenmeeres wird von vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwattflächen sowie großen Flachwasserzonen eingenommen.

Langjährige Monitoring- und Forschungsergebnisse zeigen die außerordentlich hohe ökologische Bedeutung dieses Gebietes und das Bedürfnis wertgebender Tier- und Pflanzenarten nach Störungsfreiheit. Im Folgenden werden dafür einige wenige Beispiele mit besonderer Relevanz für die Befahrensverordnung genannt:

- Das Wattenmeer ist Lebens- und Aufzuchttraum der streng geschützten Schweinswale (Anhang II und IV FFH-RL). So ist z.B. das

---

<sup>2</sup> Link auf die aktuelle Fassung NPG FHH:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/portal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=2A0C96BB590DF8177255B36902A9F870.jp22?showdoccase=1&st=r&doc.id=jlr-WattMGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

<sup>3</sup> Link auf die aktuelle Fassung NWattNPG:

<http://www.nds-voris.de/portal/?quelle=jlink&query=WattenmeerNatPG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Walschutzgebiet seewärts der Inseln Sylt und Amrum, das 1999 mit Novellierung des schleswig-holsteinischen Nationalparkgesetzes eingerichtet wurde, ein besonders geeigneter Rückzugsraum für Schweinswale, die dort ab Ende Mai ihre Jungen aufziehen.

- Auf zahlreichen Sandbänken im Innen- und Außenbereich haben See Hunde und Kegelrobben (Anhang II FFH-RL) ihre Liege- und Wurfplätze. Hauptnahrungsgründe der See Hunde liegen im äußeren Wattenmeer; die Tiere halten sich zum Atmen und Schlafen an der Wasseroberfläche auf.
- Im Außenbereich des Wattenmeeres haben verschiedene Seevogelarten wie z.B. Seetaucher und Trauerenten ihre Rast-, Nahrungs- und Mauergebiete.
- Im Innenbereich des Wattenmeeres liegen die wichtigen Rast-, Nahrungs- und Mauergebiete der Eiderente.
- In störungsarmen Watt- und Flachwasserbereichen der Elbmündung rastet in den Sommermonaten der Großteil der nordwesteuropäischen Population der Brandgans zur Gefiedermauser.
- Seegräser sind die einzigen Blütenpflanzen auf den Wattflächen und charakteristischer Bestandteil des FFH-Lebensraumtyps 1140.

## Schutzstatus

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung und seiner Schutzbedürftigkeit wurde das Wattenmeer in Deutschland in den drei Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen nahezu flächendeckend als Nationalpark gem. §24 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Entsprechend sind die Wattenmeer-Nationalparke nahezu flächendeckend als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der EG-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) und/oder als besondere Schutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutzgebiete) ausgewiesen. Sie gehören damit zum europäischen Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“<sup>4</sup>. Für die FFH- und Vogelschutzgebiete wurden entsprechend den Anforderungen des europäischen und nationalen Naturschutzrechts Schutzbestimmungen sowie Erhaltungsziele festgelegt und mit dem trilateralen Wattenmeerplan (s.u.) ein Managementrahmen für die Natura 2000-Flächen innerhalb der deutschen Wattenmeer-Nationalparke<sup>5</sup>, ergänzt durch sektorale Pläne, aufgestellt. Die Schutzbestimmungen hinsichtlich des Befahrens sind dringend ergänzungsbedürftig. Die noch aus 1992, zuletzt geändert 1997, stammende Verordnung zum Befahren der besonders geschützten Gebiete bedarf

<sup>4</sup> Die offiziellen Informationen zu den Natura 2000-Gebieten im Wattenmeer finden sich unter folgenden Links:  
Schleswig-Holstein: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/N/natura2000.html>, Suche mit dem Stichwort "Wattenmeer"  
Hamburg: <http://www.hamburg.de/natura2000/>

Niedersachsen: [http://www.mu1.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2257&article\\_id=8198&psmand=10](http://www.mu1.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2257&article_id=8198&psmand=10)

<sup>5</sup> Link zur deutschen Fassung des trilateralen Wattenmeerplans / Natura 2000-Managementplans:  
<http://www.waddensea-secretariat.org/sites/default/files/downloads/wattenmeerplan-2010.pdf>

dringend der Anpassung, um die Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft an die besonders geschützten Lebensräume und Arten zu erfüllen.

Darüber hinaus sind die ganz überwiegenden Teile der Wattenmeer-Nationalparke als UNESCO-Biosphärenreservate sowie als 'Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung' im Rahmen der Ramsar-Konvention anerkannt. Zusammen mit den Schutzgebieten im niederländischen und im dänischen Teil des Wattenmeeres bilden die drei deutschen Nationalparke das grenzübergreifende trilaterale Wattenmeer-Schutzgebiet. Mit dem trilateralen Wattenmeerplan liegt seit 1997, aktualisiert 2010, ein gemeinsamer grenzüberschreitender Managementplan für das gesamte Wattenmeer vor.

Seit 2009 steht das Wattenmeer auf der UNESCO-Liste des Erbes der Welt.

## 2. Beschreibung der Störreize

Schifffahrt und Bootsverkehr stellen durch verschiedene direkte und indirekte Wirkungen (z.B. Lärm und Müll) eine Gefährdung für Meeressäuger und Seevögel dar. Insbesondere Kollisionen mit Schiffen können direkt letal wirken oder schwere Verletzungen von Tieren hervorrufen. Das Kollisionsrisiko steigt deutlich mit der Geschwindigkeit der Schiffe. Geschwindigkeitsregelungen im (neu zu bildenden) Innen- und Außenbereich der Nationalparks und damit auch in dem seit 1999 neu eingerichteten Walschutzgebiet seewärts der Inseln Sylt und Amrum, reduzieren diese Gefährdungen erheblich und tragen daher dazu bei, den Verpflichtungen durch die oben aufgeführten internationalen und nationalen Schutzabkommen nachzukommen.

Hinsichtlich des Kitesurfens, einer in den letzten Jahren stetig wachsenden Sportart, sind andauernde erhebliche und nachhaltige Störreize insbesondere von rastenden Vögeln in ufernahen Flachwasserbereichen und daran angrenzenden Hochwasserrastplätzen festzustellen sowie auf Seehundsliegeplätzen zu befürchten. Durch die Ausweisung von Kitesurfgebieten soll daher diese Nutzung nur in solchen Bereichen gestattet werden, in denen sie aus naturschutzfachlicher Sicht verträglich ist und nicht das Verschlechterungsverbot gem. BNatSchG §34 bzw. Art. 16 der FFH-Richtlinie berührt. Damit soll sichergestellt werden, dass Deutschland den Verpflichtungen durch die o.g. nationalen und internationalen Schutzabkommen und Richtlinien nachkommen wird und Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission vermieden werden können.

Insbesondere in den Brut-, Rast- und Mauserzeiten von Seevögeln sowie in der Wurf- und Aufzuchtzeit der Meeressäuger sind diese betroffenen Tierarten besonders empfindlich gegenüber Störreizen. Um den Fortbestand der Arten in ausreichender Populationsgröße sichern und damit den internationalen Schutzanforderungen entsprechen zu können, ist es erforderlich, Bereiche, in denen sich die Tiere zu diesen Zeiten in großer Zahl aufhalten, möglichst störungsarm zu halten. Hierzu dient die Einrichtung sog. „Besonderer Schutzgebiete“ nach der Befahrensverordnung, in denen spezielle zeitliche und räumliche Befahrenseinschränkungen gelten. Hierzu zählen auch

Bereiche, die besonders dicht von Seegras bewachsen sind (Teil des LRT 1140), da Seegräser gegenüber mechanischen Störungen, wie sie mit einem hohen Aufkommen von Schiffsverkehr in Flachwasserbereichen einhergehen können, sehr anfällig sind.

vorgeschlagene Befahrensregelung:

**Beantragte Regelung:**

s. Anlage (1) (gemeinsamer Entwurf der Länder zur Neufassung der *NPNordSBefV*)

vorgeschlagene Kennzeichnung der vorgeschlagenen Befahrensregelung:

Kennzeichnung in den Seekarten

Anlagen:

1. Abgestimmter Antrag der Länder von 2006 / aktualisiert 2017
2. Begründung für eine Geschwindigkeitsbegrenzung
3. Karten für SH :
  - Übersichtskarte
  - A: Trittsteine und Ausstiegsplätze, traditionelle, zweckgebundene Fahrwasser
  - B: Besondere Schutzgebiete
  - C: Naturschutzfachlich geeignete Gebietskulisse für das Kitesurfen
  - D: 24 kn -Korridore  
(Entsprechende Karten für Niedersachsen werden gesondert eingereicht)